

Könige sowie einen starken Partikularismus und eine weitverbreitete Interesselosigkeit. Diejenigen regionalen Landstände, die sich behaupteten, konnten sich in der Regel auf eine längere feste Tradition stützen. Zur Ergänzung seien zwei bei Lewis noch nicht genannte Beiträge zum Thema angeführt: A. R. Myers, *The English Parliament and the French Estates-General in the Middle Ages*, und J. Russell Major, *The Loss of Royal Initiative and the Decay of the Estates General in France, 1421—1615*, — beides im „Album Helen Maud Cam“ 2 (*Études présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'Etats* 24, 1961) S. 139—153 und 245—259. F. T.

Michael Powicke, *Military obligation in medieval England. A study in liberty and duty*, Oxford 1962, Clarendon Press, XI u. 263 S. — „Wehrpflicht“ als Übersetzung von „military obligation“ nimmt sich in Verbindung mit dem Begriff MA. etwas eigentümlich aus, aber die Sache, um die es dem Vf. geht, leuchtet schon mehr ein, wenn man daran denkt, daß auch wir in der Verfassung germanischer Vorzeit von „allgemeinen Aufgebot“ reden, von „Volk in Waffen“. Das erste Kapitel „The Fyrd“ zeigt, daß der angelsächsischen Zeit derartiges zu Grunde liegt und daß damals alle Ansatzpunkte vorhanden waren, mit denen die englische Heeresverfassung seit der normannischen Eroberung zu rechnen hatte, vor allem die drei Hauptfaktoren: König, Adel (Aristokratie) und Volk. Das Wechselspiel dieser Faktoren, die — vorübergehende — Rolle des klassischen Lehnrechts, die gelungenen und fehlgeschlagenen Versuche der Krone, die „Wehrpflicht“ im Zusammenhang mit der Besteuerung der Landleihe auszudehnen, und demgegenüber die immer wieder begegnenden und schließlich erfolgreichen Bemühungen der Abhängigen, für ihre kriegerische (oder finanzielle) Mitwirkung auch schon vorher bei der Planung, also im Rat oder Parlament, gehört zu werden — das ist der Hauptgegenstand dieses sehr gelehrten Buches. Es stützt sich auf ein unerhört reiches Quellenmaterial, aber auch auf eine in den letzten Jahrzehnten äußerst lebhafte gelehrte Diskussion der einzelnen verfassungsgeschichtlichen Formen. Der rote Faden, der sich durch das recht bunte Bild hindurchzieht, ist die Frage: wie kommt der König zu den Soldaten, die er braucht? Daß dabei immer auch der Wandel in der Heeresverfassung, das Aufkommen und die Ablösung der Kavallerie durch die Infanterie, berührt wird, ist selbstverständlich, während die taktische und die finanzielle Seite (also modern gesprochen: der Heeresetat) beiseite bleibt. W. H.

M. H. Keen, *Treason Trials under the Law of Arms*, Trans. Royal Hist. Soc., 5th series, vol. 12 (1962) 85—103, erörtert Todesurteile gegen englische Grafen und Ritter, die wegen Verrats im 14. und 15. Jh. hingerichtet wurden, und stellt die gemeinsamen Züge dieser außerordentlichen Verfahren zusammen. Schief ist die Behauptung, die Mißhandlung einer Frau sei nicht als „common law crime“ bezeichnet worden (S. 93). Der Vf. zitiert dazu nur die erste Hälfte einer Stelle, die als ganzes seine Unterscheidung nicht zuläßt: *encontre l'orde de chivaler e encontre leye et resone* (Henry Knighton, *Chronicon*, ed. J. R. Lumby, 1, 1889, 438). Auch in den folgenden Ausführungen ist die Quelleninterpretation nicht ganz einwandfrei. Trotzdem liegt hier ein nützlicher Beitrag zur Kenntnis des spätmittelalterlichen Kriegechts vor. F. T.

Willem van Iterson, *Feudalisierungsversuche im westlauwerschen Friesland*, ZRG. Germ. Abt. 79 (1962) 72—105, durchforscht die Geschichte der heutigen niederländischen Provinz Friesland vom 9. bis zum 18. Jh. nach Spuren des Feudalismus, die sich nur für kurze Zeiträume feststellen lassen. Weder den Grafen von Holland, noch den Herzögen Albrecht von Bayern und